

S a t z u n g

zur Änderung der Betriebssatzung
des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen
in der Fassung vom 01.06.2012

§ 1

In § 8 werden nach Ziffer 2. eingefügt:

„3. Der Landrat nimmt die Interessen des Landkreises als Gesellschafter in des abfallwirtschaftlichen Beteiligungen wahr.

4. Der Landrat bestellt den allgemeinen Stellvertreter des Werkleiters auf Vorschlag der Werkleitung.“

§ 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

„ Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Der Kreistag bestimmt einen Werkleiter zum 1. Werkleiter, wenn die Werkleitung aus mehreren Werkleitern besteht.“

§ 3

In § 10 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„ Die Beratung der Werkleitung und des Eigenbetriebs hat der Erste Landesbeamte des Landkreises Böblingen inne.“

§ 4

§ 11 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Wenn die Werkleitung aus mehreren Werkleitern besteht, ist jeder Werkleiter einzelvertretungsberechtigt. Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Abfallwirtschaftsbetriebs ohne Beifügung eines Vertretungsverhältnisses.“

§ 5

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.“